



FÖRDERRICHTLINIEN DES KOMMUNALEN INTEGRATIONSZENTRUMS

1. Grundsatz

Die Stadt Münster fördert im Rahmen der jährlich bereitgestellten Haushaltsmittel Projekte und Maßnahmen im Bereich Migration/Integration. Unter Beachtung der nachfolgenden Richtlinien werden lokal bedeutende Projekte/Maßnahmen in Münster finanziell unterstützt.

Das Kommunale Integrationszentrum übernimmt schwerpunktmäßig die Förderung von Projekten/Maßnahmen, die auf ein gleichberechtigtes Miteinander von Menschen unterschiedlicher Nationalitäten und Kulturen und die gesellschaftliche Teilhabe von Menschen mit Migrationsvorgeschichte gerichtet sind.

Grundsätzlich sind anderweitige Fördermöglichkeiten vorrangig zu prüfen und voll auszuschöpfen. Förderungen aus anderen Ansätzen der städtischen Budgets sind möglich. Mit dem Antrag ist anzugeben, ob und bei welcher Stelle bzw. bei welchem Amt für den gleichen Zweck Fördermittel beantragt werden/wurden.

Die Antragstellenden verpflichten sich, Projekte/Maßnahmen durchzuführen, die der freiheitlich-demokratischen Grundordnung sowie den UN-Menschenrechten und den Zielen des Migrationsleitbildes der Stadt Münster entsprechen.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf einen Zuschuss; insbesondere nicht auf eine jährlich wiederkehrende Förderung.

2. Antragstellende

Antragsberechtigt sind Akteure (z. B. Träger, Initiativen, Organisationen), die interkulturelle Projekte/Maßnahmen durchführen.

3. Anforderungen an die Projekte/Maßnahmen

Folgenden Kriterien werden bei der Prüfung berücksichtigt:

- Öffentlicher Zugang für Einwohnerinnen und Einwohner von Münster
- Information, Beratung und Qualifizierung entsprechend den Zielen des Migrationsleitbildes
- Nachhaltigkeit und Förderung der Integration
- Bildungsangebote und Veranstaltungen zur Sensibilisierung insbesondere zu den Themenfeldern Fremdenfeindlichkeit, Antisemitismus und Rassismus
- Angebote zur Verbesserung der Selbstorganisation und Partizipation von Migrantinnen und Migranten sowie geflüchteten Menschen
- Interkulturelle Öffnung von Organisationen, Einrichtungen und sozialen Diensten

4. Antragstellung

- Für die Beantragung von Fördermitteln ist das Antragsformular des Kommunalen Integrationszentrums zu verwenden und unterschrieben vorzulegen
- Zuschüsse werden nur auf schriftliche Anträge gewährt, die spätestens 1 Monat vor Projektbeginn bei der Stadt Münster - Kommunales Integrationszentrum - vorliegen
- Der Antrag muss umfassende Angaben und Informationen zum Antragstellenden enthalten
- Im Antrag ist das Projekt detailliert zu beschreiben sowie das Projektziel und die Zielgruppe zu benennen
- Der Antrag muss einen Kosten- und Finanzierungsplan mit den zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben enthalten
- Drittmittel müssen detailliert nach ihrer Herkunft aufgeführt werden
- Das beantragte Fördervolumen ist zu benennen

5. Entscheidung

Das Kommunale Integrationszentrum entscheidet auf Grundlage dieser Richtlinien und einer fachlichen Einschätzung im Einzelfall nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Fördermittel. Über die Entscheidung erhält der Antragstellende einen schriftlichen Bescheid.

6. Verwendungsnachweise

Bei Förderungen über 300 Euro ist der Zuschussempfänger bzw. die Zuschussempfängerin zur Vorlage eines Verwendungsweises mit einem Sachbericht und einer Übersicht über die gesamten Einnahmen und Ausgaben verpflichtet. Die Originalbelege werden eingesehen und nach der Prüfung zurückgeschickt.

Der Verwendungsnachweis ist spätestens sechs Monate nach Beendigung des geförderten Projektes bzw. der Maßnahme beim Kommunalen Integrationszentrum einzureichen.

7. Inkrafttreten

Die Richtlinien treten am 15.04.2019 in Kraft.